

# Statuten des Aphasikerchores, „AphaSingers Bern“, Verein in Bern

## Zweck des Vereins

### Artikel 1 ZGB

Die „AphaSingers Bern“, ein Verein, ist gemäss Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert.  
Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

### Artikel 2 Zweck

Der Chor, „AphaSingers Bern“, bezweckt für Aphasiker jeden Schweregrades ihre Stimme im Gesang zu üben. Nach dem Motto: „Wir singen weil es uns Freude macht“, ist auch das gesellige Zusammensein im Chor, das gegenseitige Verständnis über den Sprachverlust und die damit einhergehenden Schwierigkeiten im Alltag, wie auch die Freude am Fortschritt des Chores und dem persönlichen Erfolg im Gesang, mit eingeschlossen.

Die „AphaSingers Bern“ können mit ihrem Repertoire Auftritte organisieren. Die Einnahmen von Konzerten und Auftritten dienen der Deckung der Unkosten, Nettogewinne werden in die Chorkasse abgeleitet. Teilnahme an Gesangswettbewerben, Benefizkonzerten, Auftritten mit anderen Aphasiechören, Auftritte mit anderen Organisationen können ebenso möglich sein. Zur Sicherung des Fortbestandes und zur Erhaltung des Vereinszwecks können auch Leistungs- oder Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Dritten eingegangen werden.

### Artikel 3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## Mitgliedschaft

### Artikel 4

**Der Verein unterscheidet zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft.**

**a) Aktivmitglieder** Personen welche akut von Aphasie betroffen sind, Aphasiker jeden Schweregrades der Sprachbehinderung und Aphasiker welche ihre Aphasie praktisch überwunden haben, können Mitglieder der „AphaSingers Bern“ werden.

Damit besteht Gewähr, dass nur Aphasiker bei den AphaSingers Bern aufgenommen werden. Anderweitig Behinderte und Hirnverletzte haben die Möglichkeit in anderen Organisationen zu singen oder Aufnahme zu finden. Im Zweifelsfall entscheidet die Chorleitung zusammen mit dem Vorstand über die Aufnahme. Wird dieser Entscheid vom Antragsteller oder der Antragstellerin nicht angenommen, kann schriftlich an die nächste Generalversammlung ein Rückkommensantrag gestellt werden. Dieser muss gemäss Artikel 10 unter „Anträge“ traktandiert werden. Die Generalversammlung entscheidet letztlich.

Die Jahresbeiträge für die Aktivmitglieder werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Sie betragen mindestens CHF 30.--, höchstens CHF 90.--. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**b) Passivmitglieder** Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein „AphaSingers Bern“ ideell und finanziell unterstützen. Sie verpflichten sich zur Entrichtung eines Jahresbeitrages, ohne am Vereinsleben teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Diese Jahresbeiträge werden vollumfänglich in die Vereinskasse integriert. Passivmitglieder werden regelmässig über die Aktivitäten des Chores informiert. Sie erhalten Ermässigung bei Veranstaltungen mit Eintritt.

Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt mindesten CHF 40.--.

Der Jahresbeitrag für juristische Personen beträgt mindestens CHF 100.--.

## Artikel 5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## Artikel 6

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Artikel 7 Verbandszugehörigkeit

Die „AphaSingers Bern“ sind ein autonomer Verein.

Über einen allfälligen Anschluss an einen anderen Verein, einen anderen Verband oder an eine Dachorganisation mit ähnlichen Zielen und ähnlichem Zweck wie in Artikel 2 definiert, entscheidet die Generalversammlung gemäss Artikel 17 dieser Statuten.

# Organisation

## Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

- ❖ Die jährliche Generalversammlung und eventuelle zwischenzeitliche Hauptversammlungen mit nach Artikel 10 reduzierter Traktandenliste.
- ❖ Vorstand
- ❖ Rechnungsrevisoren

## Artikel 9

Das oberste Organ der „AphaSingers Bern“, ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende April stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

## **Artikel 10**

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

- ❖ Appell
- ❖ Protokoll
- ❖ Jahresberichte
- ❖ Kasse- und Revisorenbericht
- ❖ Budget
- ❖ Jahresbeitrag
- ❖ Jahresprogramm
- ❖ Mutationen
- ❖ Wahlen
- ❖ Anträge
- ❖ Ehrungen
- ❖ Verschiedenes

Für eine Hauptversammlung kann obenstehende Traktandenliste auf die erforderlichen Geschäfte gekürzt werden.

## **Artikel 11**

Wenn nicht anderes verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr (ausgenommen Artikel 17). Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Artikel 12**

Anträge besonderer Tragweite sind 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge aus der Generalversammlung können an den Vorstand zur Begutachtung gebracht werden.

## **Artikel 13**

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und dessen Chargierte für jeweils 2 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **Artikel 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitglieder und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.

## **Artikel 15 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes**

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 1'000.-- im Jahr.

Weitergehende Ausgaben können durch die Mitglieder anlässlich eines Chortreffens oder einer Chorprobe mit einfachem Mehr beschlossen werden.

## **Artikel 16 Revisoren**

Die Revisoren werden alle zwei Jahre mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

## **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 17 Statuenänderungen**

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

### **Artikel 18 Auflösung der Vereins**

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Bei einer allfälligen Auflösung darf das Vereinsvermögen weder veräussert, noch verteilt werden, sondern ist dem Verein FRAGILE BERN Espace Mittelland zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis wieder ein Verein oder ein Chor mit ähnlichem oder demselben Zweck gemäss Artikel 2 in der Region Bern entsteht.

### **Artikel 19 Gerichtsstand**

Bern ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

### **Artikel 20 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung in der Chorprobe vom 10. Dezember 2015 angenommen worden und treten sofort in Kraft.  
Sie ersetzen die Statuten vom 25. November 2010.

Sig. Der Präsident

Sig. Die Sekretärin

Marco G. Bonetti

Julia Nussbaumer

Sig. Der Rechnungsführer

Rolf Hostettler